



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT
WASSERTARIF

2018

SEELÄNDISCHE WASSERVERSORGUNG GEMEINDEVERBAND SWG

Wasserversorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	4	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements	4	
Artikel 3	Schutzzonen	4	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4	
Artikel 5	Erschliessung	4	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	5	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität	5
Artikel 8		b Betriebsdruck	5
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	5	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	6	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	6	
Artikel 12	Haftung	6	
Artikel 13	Handänderung	7	
Artikel 14	Ende des Wasserbezugs, Nullverbrauch	7	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung	7
Artikel 16	Öffentliche Anlagen	7
Artikel 17	Private Anlagen	7

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung	8
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet	8
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen	8
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen	8

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz	9
------------	------------------------------------	---

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, zählerrelevante Objekte, gemeinsam versorgte Objekte, Kostentragung	9
Artikel 24	Standort, Bedienung, Haftung	10
Artikel 25	Revision, Störungen	10

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Einbau, Kostentragung	11
Artikel 27	Mängel, Ersatz und Anpassung Anschlussleitung, Anpassungen der Hausinstallationen	11
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	12
Artikel 29	Installationsbewilligung	12

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung, Durchleitungsrechte	12
Artikel 31	Technische Bestimmungen	13

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen	13
Artikel 33	Einmalige Gebühren	13
Artikel 34	a Anschlussgebühr	14
Artikel 35	b Löschgebühr	14
Artikel 36	c Gemeinsame Bestimmungen	14
Artikel 36	Jährliche Gebühren	14
	a Jahresgebühr	14
	b Grundgebühr Sprinkleranlage	14
	c Löschgebühr	14
Artikel 37	Gebäudevolumen	15
Artikel 38	Verwaltungsgebühren und Entgelte	15
Artikel 39	Rechnungsstellung	15
Artikel 40	Fälligkeiten	15
	a Anschlussgebühr	15
	b Einmalige Löschgebühr	15
	c Jährliche Gebühren	15
Artikel 41	Einforderung der Gebühren, Verzugszins, Inkasso- und Mahngebühren	15
Artikel 42	Verjährung	16
Artikel 43	Gebührenpflichtige Personen	16
Artikel 44	Grundpfandrecht	16
Artikel 45	Ausnahmen	16

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 46	Widerhandlungen	16
Artikel 47	Rechtspflege	16
Artikel 48	Übergangsbestimmung	16
Artikel 49	Inkrafttreten, Anpassung	17

Anhänge	1. Gesetzliche Grundlagen	18
	2. Abkürzungen	18
	3. Belastungswerte (BW) pro Anschluss	19

Wassertarif

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. Einmalige Gebühren		
Artikel 1	Anschlussgebühr	20
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr	20
II. Jährliche Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge		
Artikel 3	Jahresgebühr	20
	Berechnungsbeispiel	20
Artikel 4	Jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen	21
Artikel 5	Jährliche Löschgebühr	21
Artikel 6	Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge	21
III. Verwaltungsgebühren und Entgelte		
Artikel 7	Verwaltungsgebühren und Entgelte	21
IV. Mehrwertsteuer		
Artikel 8	Mehrwertsteuer	22
V. Schlussbestimmungen		
Artikel 9	Zuständigkeiten	22
Artikel 10	Inkrafttreten	22

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die SWG versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Gebäuden und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen oder löschgeschützten Gebäude oder Anlagen.

³ WasserbezügerIn ist ebenfalls, wer mit Bewilligung der SWG vorübergehend Wasser bezieht.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die SWG scheidet zum Schutz der von ihr betriebenen Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die SWG erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die SWG kann zusätzlich erschliessen:

a bestehende Gebäude und Anlagen mit eigener, qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b neue standortgebundene Gebäude und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

³ Öffentliche Leitungen, die über die Erschliessungspflicht hinaus erstellt wurden und den anderen WasserbezügerInnen unverhältnismässig hohe Kosten verursachen, sind im Rahmen von Netz-erneuerungsprojekten auf Kosten der SWG neuwertig kleinkalibrig zu sanieren und danach als private Hausanschlussleitung an die EigentümerInnen der angeschlossenen Gebäude und Anlagen abzutreten. Werden dabei Hydranten durch netzunabhängige Löscheinrichtungen ersetzt, sind diese durch die SWG zu finanzieren und anschliessend für Unterhalt und Ersatz an die zuständige Gemeinde abzutreten.

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit sie Trinkwasserqualität aufweisen müssen, von der SWG bezogen werden.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die SWG gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die SWG ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ WasserbezügerInnen mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Drucks, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die SWG gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hoch gelegener Grundstücke bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹ Die SWG kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen, im Brandfall und bei behördlich angeordneten Massnahmen.

² Die WasserbezügerInnen haben keinen Anspruch auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden (wie Produktions- bzw. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder andere Vermögensschäden), die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung in irgendwelcher Art und Grösse erwachsen.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

⁴ Die SWG ist berechtigt, die Wasserabgabe an BezügerInnen, die sich nach zweimaliger erfolgloser Mahnung im Zahlungsverzug befinden, auf den lebensnotwendigen Bedarf zu begrenzen.

Artikel 10

Verwendung
des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 11

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der SWG ist erforderlich für

- den Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage,
- die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen (ausgenommen die Auswechslung ungefährlicher Apparate und Armaturen ohne Zunahme der Belastungswerte),
- Anpassungen von oder an Hauszuleitungen,
- die Vergrösserung des Gebäudevolumens (auch bei nicht angeschlossenen, aber löschgeschützten Gebäuden),
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Baugesuchspflichtige Bauvorhaben sind mit den amtlichen Baugesuchsformularen und allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Gesuche für Hausinstallationen und übrige Gesuche sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der SWG einzureichen.

Artikel 12

Haftung

¹ Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der SWG und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen. Bei Gruppenzuleitungen haften die betroffenen WasserbezügerInnen solidarisch.

² Die SWG übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn diese von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 13

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der SWG jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezugs, Nullverbrauch

¹ Wer für sein Gebäude oder seine Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der SWG drei Monate im Voraus mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert bis zur vorschriftsgemässen Abtrennung des Anschlusses sowie der Demontage des Wasserzählers durch die SWG, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für die Abtrennung des Hausanschlusses sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

³ Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der SWG zu Lasten der jeweiligen WasserbezügerInnen an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert oder die Anschlussleitung regelmässig ausreichend gespült wird.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die Versorgungsleitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der SWG erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der SWG nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen. Sie bleiben im Eigentum der SWG.

Artikel 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung mit dem Gebäude oder Grundstück.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als Gruppenzuleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

- Planung und Erstellung ¹ Die SWG plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss ihrer Generellen Wasserversorgungsplanung und dem Erschliessungsprogramm der Gemeinden.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

- Leitungen im Strassengebiet ¹ Die SWG ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz für die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Leitungen und Anlagen die Gemeindestrassen und -plätze zu benützen.
- ² Die SWG ist weiter berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

- Sicherung öffentlicher Leitungen ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der SWG.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

- Schutz der öffentlichen Leitungen ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt. Es ist verboten, sie ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der SWG über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ³ Bauten haben in der Regel einen Abstand von 2 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der SWG.
- ⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten (Zeitwert) tragen die VerursacherInnen der Verlegung. Wenn ein öffentliches Interesse besteht, kann sich die SWG an den Kosten beteiligen.

⁶ Die öffentlichen Leitungen und Anlagen sowie alle Absperrschieber müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nur durch die SWG und deren Beauftragte bedient werden. Die SWG lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus einer Widerhandlung entstehen können.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

¹ Die SWG erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, den Zugang zu Hydranten jederzeit freizuhalten und zu ermöglichen.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Verbandsgemeinden sind verantwortlich für die Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Hydranten. Sie stellen sicher, dass die Hydranten jederzeit zugänglich sind, im Herbst (bis Ende September) kontrolliert, gespült und allfällige Mängel (mittels Zustandsbericht) unverzüglich der SWG gemeldet werden.

⁵ Die Feuerwehren, die Beauftragten der Gemeinden und das Werkpersonal der SWG sind berechtigt, für Bedienung, Unterhalt und Kontrolle der Hydranten privaten Grund zu betreten.

⁶ Ausser zu Löschzwecken und bei Feuerwehrübungen ist die Wasserentnahme aus Hydranten untersagt. Die SWG kann Ausnahmen gewähren, wenn ein fixer Netzanschluss unverhältnismässig oder unmöglich, die fachmännische Hydrantenbedienung sichergestellt und jegliche Gefährdung der Trinkwasserqualität oder des Versorgungsbetriebs ausgeschlossen ist.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, zählerrelevante
Objekte

¹ Pro Anlage sowie pro Gebäude mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (z.B. Ortszentren, Reihen-, Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen und Nutzungseinheiten je ein Wasserzähler einzubauen. Zu einem Hauptobjekt zugehörige Nebenobjekte (auf demselben Grundstück und mit weniger als 12 Belastungswerten im Ausbausezustand) können intern über das Hauptobjekt erschlossen werden und erfordern keinen separaten Zähler.

- Gemeinsam versorgte Objekte
- ² In begründeten Fällen (z.B. bei gemeinsamer Warmwasserbereitung) kann die SWG den Anschluss mehrerer Gebäude oder Anlagen über einen gemeinsamen Zähler bewilligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Installationen der einzelnen Gebäude oder Anlagen bei Bedarf (z.B. bei Streitigkeiten, Umnutzungen, Handänderungen) problemlos getrennt werden können. Die interne Kostenabrechnung ist Sache der beteiligten WasserbezügerInnen, welche solidarisch für die mengenabhängigen Wassergebühren haften.
- ³ Die Wasserzähler der SWG dürfen nicht seriell (hintereinander) angeordnet werden.
- ⁴ In der Regel muss die Ablesung der Wasserzähler von ausserhalb des Gebäudes vorgenommen werden können.
- ⁵ Weiterführende Auslesesysteme (z.B. Smart Metering) werden auf Kosten der WasserbezügerInnen erstellt, unterhalten und ersetzt. Sie verbleiben in deren Eigentum.
- Kostentragung
- ⁶ Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der SWG und werden auf Kosten der SWG installiert, unterhalten und ersetzt.

Artikel 24

- Standort, Bedienung, Haftung
- ¹ Die SWG bestimmt den Standort des Wasserzählers. Der Platz für den Einbau muss frostsicher sein und ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Einbau von Zählern in unterirdischen Schächten wird durch die SWG nur ausnahmsweise bewilligt. Zählerschächte sind auf Kosten der WasserbezügerInnen zu erstellen und unterhalten.
- ³ Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ⁴ Ausser den Organen der SWG darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ⁵ Die WasserbezügerInnen haften für die Kosten allfälliger Reparaturen an Zählern, die infolge Beschädigung nötig werden, auch wenn diese durch Dritte oder äussere Einflüsse verursacht wurden.

Artikel 25

- Revision, Störungen
- ¹ Die SWG ersetzt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der SWG sofort zu melden.
- ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die SWG die Kosten. Andernfalls haben die WasserbezügerInnen die Prüfkosten zu tragen.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

- Einbau, Kostentragung ¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen von oder an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- ² Direkt am Abgang von der öffentlichen Leitung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten der WasserbezügerInnen mit einem Absperrschieber zu versehen. Nach dem Ersteinbau geht der Absperrschieber für Unterhalt, Reparatur und Ersatz ins Eigentum der SWG über.
- ³ Erfordert eine Gruppenzuleitung zusätzliche Absperrschieber (Artikel 31 Absatz 2), werden diese auf Kosten der WasserbezügerInnen erstellt und verbleiben für Unterhalt, Reparatur und Ersatz in deren Eigentum.
- ⁴ Die privaten Anlagen müssen den Richtlinien des SVGW entsprechen.

Artikel 27

- Mängel ¹ Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen umgehend der SWG zu melden und auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis und in dringenden Fällen kann die SWG die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen vornehmen oder vornehmen lassen.
- Ersatz und Anpassung Anschlussleitung ² Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen auf Kosten der betreffenden WasserbezügerInnen anzupassen oder zu ersetzen:
- bei Mängeln,
 - bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen,
 - bei ungenügender Kapazität (gemäss Dimensionierungsvorschriften des SVGW),
 - nach Erreichen der technischen Lebensdauer von 75 Jahren. Falls mittels Druckprobe die Dichtheit der Leitung nachgewiesen werden kann, wird die Frist um 5 Jahre verlängert. Die Druckprobe erfolgt auf Kosten der WasserbezügerInnen und ist durch die SWG abzunehmen.
- Anpassungen der Hausinstallationen ³ Die SWG kann in begründeten Fällen auf Kosten der WasserbezügerInnen den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder eine risikomindernde Installationsanpassung verlangen, soweit dies technisch möglich und kostenmässig zumutbar ist.

Informations-, Betre-
tungs- und Kontroll-
recht

Artikel 28

¹ Die Organe der SWG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Dem mit Werkausweis versehenen Personal der SWG ist an Wochentagen tagsüber Zutritt zu allen Wasserinstallationen zu gewähren.

² Die WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, erweitert, erneuert oder verändert werden, die über eine persönliche, nicht übertragbare Bewilligung der SWG verfügen. Die Liste der BewilligungsinhaberInnen kann bei der SWG jederzeit bezogen werden. Wartungsarbeiten und das Auswechseln von ungefährlichen Apparaten und Armaturen ohne Zunahme der Belastungswerte sind bewilligungsfrei.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsbewilligung richten sich nach dem Reglement GW101d des SVGW (Ausgabe Januar 2007). Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Bewilligung der SWG besitzt. Für die Erstellung von Hausanschlussleitungen wird zusätzlich ein Kompetenznachweis für die Verlegung von Bodenleitungen und Armaturen (gemäss Merkblatt der SWG) verlangt. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

³ Für jede Änderung an Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen haben die BewilligungsinhaberInnen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Installationsanzeige mit den verlangten Beilagen an die SWG einzureichen. Vor der Erteilung der Ausführungsbewilligung durch die SWG darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Die Richtlinien des SVGW sind verbindlich. Es dürfen nur Verfahren, Materialien und Apparate verwendet werden, die von der SWG oder vom SVGW genehmigt sind. Alle Einrichtungen müssen dem Netzdruck, den Hygienevorschriften und den Wasserverhältnissen entsprechen. Die SWG ist vom Installateur über die Beendigung der Arbeiten zu informieren. Sie prüft die Installationen, übernimmt jedoch im Weiteren keine Gewähr für die Arbeit des Installateurs.

⁵ Ohne Bewilligung erstellte Installationen werden im Rahmen einer kostenpflichtigen Installationskontrolle überprüft. Die SWG ist befugt, nach erfolgter Verfügung, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der WasserbezügerInnen zu beseitigen oder zu verbessern.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die SWG bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Nennweite, Werkstoffart und Führung der Hausanschlussleitungen sowie den Standort und Typ des Absperrschiebers.

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen. Rechte und Pflichten sind auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten im Grundbuch einzutragen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist für jede Liegenschaft eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Haben mehrere Gebäude keinen direkten Zugang auf die Strassenparzelle, in welcher die öffentliche Leitung liegt, kann die SWG eine Gruppenzuleitung gemäss Artikel 17 Absatz 2 anordnen.

² Jede private Leitung ist direkt am Abgang von der öffentlichen Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Bei Gruppenzuleitungen dürfen nicht mehr als zwei Gebäude ohne Absperrschieber angeschlossen werden.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die SWG ist für die Erdung nicht verantwortlich.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der WasserbezügerInnen (unter Aufsicht der SWG) einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der SWG bezeichnete Person abzunehmen und einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen ¹ Die Erfüllung der Aufgabe der SWG, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die SWG finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und jährlichen Gebühren,
- b Verwaltungsgebühren,
- c Entgelten für zusätzliche Dienstleistungen,
- d Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind sowie mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschlussgebühren, Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr ¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird pro zählerrelevantes Objekt (gemäss Artikel 23 Absatz 1) aufgrund der anzuschliessenden Belastungswerte (gemäss Tabelle im Anhang 3) und des löschgeschützten Gebäudevolumens erhoben. Nebenobjekte werden als Erweiterung des zugehörigen Hauptobjekts betrachtet.

³ Gebäudevolumen, für welches bereits einmalige Löschgebühren entrichtet wurden, wird an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den Belastungswerten. Die Nachzahlung für das gesamte Gebäudevolumen wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten Gebäudevolumen pro Gebäude berechnet.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden das Gebäudevolumen und die Belastungswerte, für welche bereits einmalige Gebühren entrichtet wurden, angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die WasserbezügerInnen jährliche Gebühren zu bezahlen.

a Jahresgebühr

² Die Jahresgebühr wird aufgrund der gesamten bezogenen m³ Wasser pro Zähler und Jahr erhoben. Werden mehrere Objekte gemeinsam versorgt, ist pro zählerrelevantes Objekt ohne eigenen Zähler eine Grundpauschale geschuldet.

b Grundgebühr Sprinkleranlage

³ Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.

c Löschgebühr

⁴ Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen, falls auf dem Grundstück kein Wasseranschluss besteht, für den bereits eine Jahresgebühr nach Artikel 36 Absatz 2 entrichtet wird. Die jährlichen Löschgebühren werden je Grundstück aufgrund der gesamten Gebäudevolumen erhoben. Kleinobjekte mit weniger als 20 m² Grundfläche und weniger als 50 m³ Gebäudevolumen sind von der jährlichen Löschgebühr befreit. Mehrere auf einer Parzelle stehende, nicht zusammengebaute Kleinobjekte werden nicht zusammengezählt.

⁵ Die Legislative der SWG legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 37

- Gebäudevolumen
- ¹ Das Gebäudevolumen entspricht dem mindestens dreiseitig beplankten, geschlossenen oder abgegrenzten und überdachten Volumen (inkl. Mauerquerschnitt). Besteht keine Volumenberechnung der SWG, gilt das Gebäudevolumen gemäss GVB.
- ² Die EigentümerInnen gewähren der SWG das Recht, die Gebäudevolumen ihrer Liegenschaften bei der GVB einzuholen.

Artikel 38

- Verwaltungsgebühren und Entgelte
- Die SWG erhebt Gebühren für Bewilligungen und Verwaltungsaufwand sowie Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen. Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist im Wassertarif festgelegt.

Artikel 39

- Rechnungstellung
- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der SWG zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet.
- ³ Die SWG kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 40

- Fälligkeiten
- a Anschlussgebühr
- ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Nach Baubeginn kann die SWG eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerten und des voraussichtlichen Gebäudevolumens berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b Einmalige Löschargebühr
- ² Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c Jährliche Gebühren
- ³ Die jährlichen Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 41

- Einforderung der Gebühren
- ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die SWG die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
- Verzugszins, Inkasso- und Mahngebühren
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet. Die SWG ist berechtigt, Inkasso- und Mahngebühren zu erheben. Diese werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 42

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 43

Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses EigentümerIn des angeschlossenen oder geschützten Objekts ist. Alle RechtsnachfolgerInnen schulden die im Zeitpunkt ihres Grundstückserwerbs noch ausstehenden Gebühren, soweit das Grundstück nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 44

Grundpfandrecht Die SWG geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Ziffer 2 Bst. d EG zum ZGB.

Artikel 45

Ausnahmen Der Vorstand der SWG kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements und des Wassertarifs gewähren, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und die SWG sowie die anderen WasserbezügerInnen nicht benachteiligt werden.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 46

Widerhandlungen ¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
²Vorbehalten bleibt eine allfällige Ersatzvornahme durch die SWG.
³Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der SWG nebst einer Busse den verursachten Verwaltungsaufwand und die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 47

Rechtspflege ¹Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung der SWG kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Vorstand eingereicht werden.
²Gegen Verfügungen des Vorstandes der SWG kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
³Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 48

Übergangsbestimmung Die Rechnungsstellung für die Jahresgebühr der Abrechnungsperiode 2018/19 erfolgt nach dem Wassertarif Ausgabe 2013.

Artikel 49

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2019 in Kraft.
	² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Anpassung	³ Die SWG bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung vom 08.12.2018.

Namens der Seeländischen Wasserversorgung, Gemeindeverband (SWG)

Der Präsident:



Der Geschäftsführer:



Anhänge

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

2. Abkürzungen

BauG	= Baugesetz
BW	= Belastungswerte nach Tabelle und Bestimmungen im Anhang 3
EG zum ZGB	= Gesetz betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches
FFG	= Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	= Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung
GG	= Gemeindegesetz
GSchG	= Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GVB	= Gebäudeversicherung des Kantons Bern
GWP	= Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	= Eidgenössisches Lebensmittelgesetz
OR	= Obligationenrecht
SVGW	= Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SWG	= Seeländische Wasserversorgung, Gemeindeverband
VRPG	= Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VTN	= Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
WVG	= Wasserversorgungsgesetz
WWA	= Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern (heute AWA: Amt für Wasser und Abfall)

3. Belastungswerte (BW) pro Anschluss

Verwendungszweck	Volumenstrom pro Anschluss in l/s		Anzahl BW pro Anschluss	
	kalt	warm	kalt	warm
A. Anschlüsse DN 15 (½“)				
WC-Spülkasten, Getränkeautomat, Haushaltgeschirrspülmaschine, Vieh-Tränkenippel	0.1	-	1	-
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause	0.1	0.1	1	1
Haushaltwaschautomat, Entnahmearmatur für Balkon, Vieh-Selbsttränke	0.2	-	2	-
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	0.2	0.2	2	2
Urinoir-Spülung automatisch	0.3	-	3	-
Badewanne	0.3	0.3	3	3
Entnahmearmatur für Garten und Garage, Anschluss DN 15	0.5	-	5	-
B. Anschlüsse DN 20 (¾“)				
Entnahmearmatur für Garten und Garage, Anschluss DN 20	0.8	-	8	-
Badewanne, Dusche, Spülbecken für Gewerbe	0.8	0.8	8	8

Bei nicht aufgeführten Apparaten und Anschlüssen bestimmt die SWG die Belastungswerte anhand der Leitsätze des SVGW und/oder anhand von Herstellerangaben oder Leistungsmessungen (wobei 1 Belastungswert einem Volumenstrom von 0.1 l/s entspricht).

WASSERTARIF

Die Legislative bzw. die Exekutive der SWG erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 08.12.2018 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird pro Anlage und Gebäude nach den installierten Belastungswerten (BW) und nach dem Gebäudevolumen in m³ berechnet.

Sie beträgt pro Belastungswert

a	für die ersten	50 BW	Fr	145.—
	für die weiteren	100 BW	Fr.	70.—
	für jeden weiteren	BW	Fr.	25.—

und pro m³ Gebäudevolumen

b	für die ersten	1'000 m ³	Fr.	4.—
	für die weiteren	2'000 m ³	Fr.	1.—
	für jeden weiteren	m ³	Fr.	-.50

Bei Neuanschlüssen werden in jedem Fall mindestens Fr. 3'450.— berechnet. Bei Erweiterungen werden die effektiven Zunahmen der Belastungswerte und des Gebäudevolumens verrechnet, sofern ein Mindestwert von Fr. 30.— überschritten wird.

Für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen die Belastungswerte nicht nach der Tabelle und den Bestimmungen im Anhang 3, WVR ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 10.— pro Liter/Minute der maximalen Vorhalteleistung.

Artikel 2

Einmalige Löschargebühr

Die einmalige Löschargebühr eines nicht angeschlossenen Gebäudes im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach seinem Gebäudevolumen berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge

Artikel 3

Jahresgebühr

Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ pro Zähler berechnet und beträgt

für die ersten	50 m ³	Fr	315.—	pauschal
für die weiteren	450 m ³	Fr.	2.10	pro m ³
für die weiteren	2'500 m ³	Fr.	1.95	pro m ³
für die weiteren	2'000 m ³	Fr.	1.45	pro m ³
für jeden weiteren	m ³	Fr.	1.20	pro m ³

Für zählerrelevante Objekte ohne eigenen Zähler wird je eine Grundpauschale von Fr. 315.— (inkl. 50 m³ Wasser) erhoben.

Berechnungsbeispiel

Bei einem Wasserbezug von 150 m³/Jahr beträgt die Jahresgebühr: Fr. 315.— (für 50 m³) + Fr. 210.— (für 100 m³ à Fr. 2.10) = Fr. 525.— (exkl. MWST)

Artikel 4

Jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen

Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro Liter pro Minute (l/min) Vorhalteleistung

- a Fr. 0.60 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min
- b Fr. 0.75 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min

Artikel 5

Jährliche Löschgebühr

Die jährliche Löschgebühr wird je Grundstück ohne Wasseranschluss aufgrund der gesamten Gebäudevolumen in m³ der löschgeschützten Gebäude berechnet und beträgt

für die ersten	200 m ³	Fr. 40.—	pauschal
für die weiteren	800 m ³	Fr. 20.—	je volle 100 m ³
für die weiteren	2'000 m ³	Fr. 10.—	je volle 100 m ³
für jeden weiteren	m ³	Fr. 1.—	je volle 100 m ³

Kleinobjekte gemäss Artikel 36 Absatz 4 WVR werden nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

¹ Für Bauwasser und den Wasserbezug ab Hydranten (bewilligungspflichtig) wird eine Grundgebühr von Fr. 40.— pro Monat und eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.10 pro m³ Wasser erhoben. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Grundgebühr erhoben.

² Für den Wasserbezug ab Hydranten im Rahmen einer Jahresbewilligung wird eine Grundgebühr von Fr. 180.— pro Jahr und eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.10 pro m³ Wasser verrechnet.

³ Für Hauswasserzähler mit mehr als 10 m³/h Nennleistung wird zusätzlich eine jährliche Zählermiete von Fr. 100.— bis Fr. 200.— erhoben, wobei von 10% der Anschaffungskosten des Zählers ausgegangen wird.

III. Verwaltungsgebühren und Entgelte

Artikel 7

Verwaltungsgebühren und Entgelte

¹ Es werden folgende Gebühren pauschal erhoben

a pro Anschlussbewilligung	Fr. 400.—
b pro Anschlussenergieerweiterungsbewilligung	Fr. 200.—
c pro Zwischenabrechnung	Fr. 50.—
d Mahngebühr	Fr. 25.—

Falls die genannten Pauschalen in einem Missverhältnis zum effektiven Verwaltungsaufwand stehen (beispielsweise bei Kleinstprojekten), kann die SWG die Pauschalen fallweise anpassen.

² Übrige Dienstleistungen der SWG werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit Fr. 90.— bis Fr. 140.—. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung.

IV. Mehrwertsteuer

Artikel 8

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren und Entgelten gemäss Artikel 1 bis 7 nicht inbegriffen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 9

Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Artikel 1 bis 5 ist die Legislative, für jene gemäss Artikel 6 und 7 die Exekutive der SWG zuständig.

Artikel 10

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung vom 08.12.2018 (Artikel 1 bis 5 sowie 8 bis 10) und den Vorstand am 25.09.2018 (Artikel 6 und 7).

Namens der Seeländischen Wasserversorgung, Gemeindeverband (SWG)

Der Präsident:



Der Geschäftsführer:





Seeländische Wasserversorgung
Gemeindeverband SWG
Hauptstrasse 12
CH-3252 Worben
T 032 387 20 40
F 032 387 20 41
info@swg-worben.ch
www.swg-worben.ch